

Fördermöglichkeiten

Fördermöglichkeiten der Sozialen Wohnraumförderung

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz unterstützt die Bildung von selbst genutztem Wohnraum mit verschiedenen **ISB-Darlehen** wie zum Beispiel:

Förderung von selbst genutztem Wohnraum

Förderfähig sind der Neubau, der Ersterwerb, der Ersatzneubau, der Ankauf, der Ankauf mit baulichen Maßnahmen (Ausbau, Umwandlung, Umbau, Erweiterung oder Modernisierung), der Ausbau, die Umwandlung, der Umbau oder die Erweiterung.

Antragsberechtigt sind Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 und 3 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60% überschreitet. Die förderfähige Wohnfläche für Haushalte mit bis zu 4 Personen beträgt 145 m² (Wohnflächenobergrenze). In Ankaufsfällen und bei Ersatzneubau nach Abriss ist eine Überschreitung der Wohnflächenobergrenze um 15 m² möglich.

Das ISB-Darlehen Wohneigentum setzt sich zusammen aus einem Grunddarlehen von 30% der Gesamtkosten sowie gegebenenfalls weiteren Zusatzdarlehen (z.B. pro Kind zusätzlich 5% der Gesamtkosten). Die Summe ist begrenzt auf 150.000 € bis 190.000 € gemäß der jeweiligen Fördermietstufe. Die aktuell geltenden Zinssätze sind auf der Internetseite der ISB abrufbar: www.isb.rlp.de

Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum

Gefördert wird die Modernisierung einer bestehenden selbst genutzten Wohnung. Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnung nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparung von Energie oder Wasser bewirken.

Für Haushalte mit bis zu vier Personen beträgt das Darlehen maximal 100.000 Euro. Für jedes weitere Haushaltsmitglied kann das Darlehen um 5.000 Euro erhöht werden. Das Darlehen wird bis zu dem vorgenannten Höchstbetrag in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten gewährt. Die voraussichtlichen Kosten der Modernisierung sind durch einen fachkundig erstellten Kostenvoranschlag zu belegen. Auch dieses Darlehen ist einkommensabhängig.

Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen

Gefördert wird die Zeichnung von Geschäftsanteilen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden und dadurch das Anrecht auf Überlassung einer Genossenschaftswohnung zur Selbstnutzung zu erwerben. Die Höhe des ISB-Darlehens Erwerb von Genossenschaftsanteilen beträgt bis zu 80 v. H. der Erwerbskosten für die zu zeichnenden Geschäftsanteile, höchstens jedoch 50.000 EUR. Sofern die Größe der Wohnung in die Zeichnung der notwendigen Geschäftsanteile eingeht, ist in der Förderzusage eine angemessene Wohnungsgröße festzusetzen. Die Darlehenskonditionen sind auf der Internetseite der ISB aktuell abrufbar.

Verfahren zur Gewährung der ISB-Darlehen

Das Darlehen wird auf Formblatt bei der zuständigen Stadt-/Kreisverwaltung beantragt.

Die zuständige Stadt-/Kreisverwaltung prüft den berechtigten Personenkreis, den Gegenstand der Förderung, die Förderquote und die maximale Höhe des Darlehens. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, erteilt diese nach vorgeschriebenem Muster der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Förderbestätigung und leitet den Förderantrag an die ISB weiter.

Das Antragsformular ist abrufbar auf der Internetseite der ISB unter www.isb.rlp.de oder erhältlich bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt; Herzogstraße 3, 66482 Zweibrücken. Ihr Ansprechpartner ist Herr Jürgen Uhland, Telefon: 06332 871-626, E-Mail: bauamt@zweibruecken.de

Weitere Programme der Sozialen Wohnraumförderung sowie Einzelheiten zu den Konditionen und Rahmenbedingungen der ISB-Darlehen erhalten Sie bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, Telefon:06131 6172-1991, E-Mail: wohnraum@isb.rlp.de